

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 finden die Wahlen
- zum Europäischen Parlament
  - zum Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen
  - zum Ortsrat des Gemeindebezirks Neunkirchen
  - zum Ortsrat des Gemeindebezirks Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
  - zum Ortsrat des Gemeindebezirks Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal
  - zum Ortsrat des Gemeindebezirks Wellesweiler
  - zum Kreistag des Landkreises Neunkirchen
  - zum Landrat des Landkreises Neunkirchen

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Neunkirchen ist in folgende 47 Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk</b>	<b>47 Wahllokale</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Straße und Nr.</b>
001	Technisch-gewerbliches Berufsbildungszentrum	66538	Neunkirchen	Jägermeisterpfad 4
003	KOMM Zentrum für Kommunikation	66538	Neunkirchen	Kleiststraße 30 b
005	Zentraler Betriebshof*	66538	Neunkirchen	Fernstraße 1
006	KBBZ Neunkirchen	66538	Neunkirchen	Unten am Steinwald 36
007	Pilsstube Heinitz*	66540	Neunkirchen	Grubenstraße 95
008	Turnhalle Sinnerthal*	66540	Neunkirchen	Mühlenstraße 13 a
009	Schwesternverband Unterer Markt	66538	Neunkirchen	Unterer Markt 3
011	KULT-Gebäude VHS-Zentrum I	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2
012	KULT-Gebäude VHS-Zentrum II	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2
014	Ganztagsgrundschule Am Stadtpark I, Zugang über Schulhof	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
015	Ganztagsgrundschule Am Stadtpark II, Zugang über Schulhof	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
017	Ganztagsgrundschule Am Stadtpark III, Zugang über Schulhof	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
018	Rathaus (PR-Raum), Zugang über Innenhof	66538	Neunkirchen	Oberer Markt 16
019	Werkstattzentrum für Behinderte I	66538	Neunkirchen	Im Altseiterstal 11
020	Werkstattzentrum für Behinderte II	66538	Neunkirchen	Im Altseiterstal 11
021	Vereinsheim Rote Funken*	66538	Neunkirchen	Zweibrücker Straße 23
022	St. Vincenz Altenheim I	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 10
023	St. Vincenz Altenheim II	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 10
024	Kindergarten Hermannstraße	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 146
025	Edith-Stein-Schule	66538	Neunkirchen	Steinwaldstraße 24
027	Grundschule Steinwald I*	66538	Neunkirchen	Nachtigallenweg 45 a

028	Grundschule Steinwald II*	66538	Neunkirchen	Nachtigallenweg 45 a
029	Evangelisches Gemeindezentrum Wellesweiler	66539	Neunkirchen	Ernst-Blum-Straße 13
030	AWO Begegnungsstätte Wellesweiler*	66539	Neunkirchen	Bgm.-Regitz-Straße 26
031	Kindertagesstätte Wellesweiler	66539	Neunkirchen	Anemonenweg 12
033	Grundschule Wellesweiler I, Zugang über Pestalozzistraße	66539	Neunkirchen	Pestalozzistraße 4
034	Grundschule Wellesweiler II, Zugang über Pestalozzistraße	66539	Neunkirchen	Pestalozzistraße 4
035	Hofgut Furpach*	66539	Neunkirchen	Beim Wallratsroth 11
036	Grundschule Furpach I*, Zugang über Sebachstraße	66539	Neunkirchen	Sebachstraße
038	Grundschule Furpach II*, Zugang über Sebachstraße	66539	Neunkirchen	Sebachstraße
039	Grundschule Furpach III*, Zugang über Sebachstraße	66539	Neunkirchen	Sebachstraße
040	Voltmer Immobilien*	66539	Neunkirchen	Niederbexbacher Straße 25 b
041	Clubheim SV Kohlhof e.V.	66539	Neunkirchen	Am Stockfeld
042	Clubheim SC Ludwigsthal 1920 e.V.	66539	Neunkirchen	Kasbruchstraße 12 a
045	Freiherr-vom-Stein-Schule I	66540	Neunkirchen	Freiherr-vom-Stein-Straße 2
046	Freiherr-vom-Stein-Schule II	66540	Neunkirchen	Freiherr-vom-Stein-Straße 2
047	Kulturhaus Wiebelskirchen I	66540	Neunkirchen	Keplerstraße 16
049	Kulturhaus Wiebelskirchen II	66540	Neunkirchen	Keplerstraße 16
050	Wibilohaus-AWO Begegnungsstätte Wiebelskirchen*	66540	Neunkirchen	Wibilostraße 3
051	Wibilohaus-Heimat und Kulturverein*	66540	Neunkirchen	Wibilostraße 3
052	Grundschule Friedrich-von-Schiller I	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
053	Grundschule Friedrich-von-Schiller II	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
054	Grundschule Friedrich-von-Schiller III	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
060	Gasthaus Zur Eiche*	66540	Neunkirchen	Im Schachen 1
061	Ostertalhalle Hangard	66540	Neunkirchen	Höcherbergstraße 14 a
065	Sport- und Kulturhalle Münchwies I	66540	Neunkirchen	Schulstraße 16
066	Sport- und Kulturhalle Münchwies II	66540	Neunkirchen	Schulstraße 16

(Die mit \* gekennzeichneten Wahllokale sind nicht barrierefrei)

Neben den 47 allgemeinen Wahlbezirken befinden sich in der Halle 1 des TuS 1860 Neunkirchen e.V., Haspelstraße 30, 66538 Neunkirchen, 4 Briefwahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05.2024 bis 13.05.2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zum Europäischen Parlament um 14.00 Uhr in der Halle 1 des TuS 1860 Neunkirchen e.V., Haspelstraße 30, 66538 Neunkirchen, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die Europawahl einen weißen Stimmzettel,
2. für die Stadtratswahl einen gelben Stimmzettel,
3. für die Ortsratswahl einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die Kreistagswahl einen grünen Stimmzettel,
5. für die Landratswahl einen hellblauen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Stadtratswahl, der Ortsratswahl und der Kreistagswahl enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und des Berufes der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlages. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl des Landrats enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers jeden Wahlvorschlages.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
2. Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirkes (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
5. Wahl des Landrats in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindevahlleiter die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Für die Wahl zum Europäischen Parlament haben Blinde oder Sehbehinderte wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V., Frau Vorsitzende Silvia Hame, Küstriner Straße 6, 66121 Saarbrücken, Telefon: 0681/81 81 81 oder per Email: [info@bsvsaar.org](mailto:info@bsvsaar.org).

Neunkirchen, 31.05.2024  
Der Gemeindevahlleiter



i.v.  
Hensler  
Bürgermeisterin